

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **27 (1956)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwereziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern
HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2
(Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 42 24

INSERTENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telephon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

26. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 6 Juni 1956 - Laufende Nr. 292

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

Inhalt: Strafvollzugsreform in der Schweiz / Die VSA-Tagung im Bad Schinznach / Heimprobleme: Eltern, Kinder und das Heim. Familiengruppen im Heim / Jugendkriminalität / Generalversammlung der Hausbeamtinnen / Wir halten Umschau: Oberrichter Heinrich Aebli / Staatshilfe für private Anstalten / Muss der Direktor einer Irrenanstalt Mediziner sein? / Aus Jahresberichten / Was sollen die Jungen lesen? / Marktbericht

Umschlagbild: Die thurgauische Arbeitererziehungsanstalt Kalchrain

Strafvollzugsreform in der Schweiz

Von C. Sacchetto, Liestal

Unsere Leser haben in der Mai-Nummer den Artikel «St. Gallische Strafvollzugsprobleme» beachtet. Wir freuen uns, nachstehend das Problem in seiner ganzen Breite aufrollen und eine Uebersicht über die ins Auge gefassten Lösungsmöglichkeiten geben zu können. Red.

Mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches am 1. Januar 1942 hat sich auch der Strafvollzug grundlegend geändert und ist vom reinen Vergeltungsprinzip zum Erziehungsprinzip übergegangen. So wird in Art. 37 StGB festgelegt: «Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten».

Die Erziehung krimineller Menschen zu gesellschaftlichen Staatsbürgern kann selbstverständlich nur innerhalb bestimmter Grenzen und unter Voraussetzungen erfolgen. Die erzieherische Atmosphäre in einer Strafanstalt darf die Wiedereingliederung nicht zum voraus verunmöglichen oder beeinträchtigen. Der Gesetzgeber hat deshalb eine

Trennung der einzelnen Gefangenenkategorien vorgesehen und beispielsweise in Art. 35 StGB umschrieben:

«Die Zuchthausstrafe wird in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.»

Auch der Massnahmenvollzug (Verwahrung, Arbeitererziehung, Versorgung) soll nach dem Gesetzgeber in besonderen Anstalten oder Anstaltsabteilungen durchgeführt werden, damit eine Trennung im Vollzug der einzelnen Massnahmen erreicht wird. Die Erkenntnis, wonach ein Krimineller einer Gefangenenkategorie in seinem Charakter nicht unbedingt schlechter sein muss als ein Gefangener einer andern Kategorie, hat in der Praxis zu einer weitgehenden Vermischung der einzelnen Gefangenenkategorien geführt, und die Gefangenen werden in unseren Anstalten meist nur während der Ruhe- und Nachtzeit getrennt gehalten. Die Praktiker des Anstaltswesens messen denn auch dieser Trennung allgemein weniger Bedeutung zu und verlangen vielmehr eine strikte